

§ 9 Gesetz über den Zivilschutz

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Totalrevision des kantonalen Zivilschutzgesetzes unterbreitet. Die Landsgemeinde 2012 erliess ein neues kantonales Bevölkerungsschutzgesetz, welches das Notrechtsgesetz ablöste. Es setzt das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz um. Insbesondere definiert es Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton sowie der Partnerorganisationen (Kantonspolizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz) zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und kriegerischen Ereignissen. Der Zivilschutz ist ergänzendes Einsatz- bzw. Unterstützungselement im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Er erhöht und verstärkt die Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen bei grösseren und länger dauernden Katastrophen und Notlagen. Er ist in der Lage, rasch selbstständig Aufgaben wie Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Personen, Schutz von Kulturgütern, Führungsunterstützung und Instandstellungsarbeiten zu übernehmen. Derzeit beträgt der Aktivbestand rund 650 Milizangehörige. Den drei Gemeinden sind eigene Einheiten – mit Ausnahme der Zivilschutzpolizei – zugeteilt. An der kantonalen Zuständigkeit wurde nach der Gemeindestrukturreform festgehalten. Die Organisation ist angepasst und auf die drei Gemeinden ausgerichtet; diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf.

Grundlage für die Tätigkeit des Zivilschutzes bildet auf kantonaler Ebene heute das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Kantonales Zivilschutzgesetz). Das neue Gesetz über den Zivilschutz nimmt die neuen Gegebenheiten auf und befreit von gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten. Es ist einfach gehalten. Zuständigkeit und Organisation sind gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Sache des Regierungsrates, was sich aufgrund der Bundesgesetzgebung ohnehin aufdrängt.

Im Landrat gab vor allem die Grundsatzfrage, ob der Zivilschutz weiterhin Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden sein oder in die alleinige Zuständigkeit des Kantons fallen solle, zu Diskussionen Anlass. Der Landrat folgte dem regierungsrätlichen Vorschlag, ihn als Verbundaufgabe weiterzuführen. Dementsprechend sind die Gemeinden bezüglich der Kostenfolgen anzuhören.

Der Landsgemeinde wird Zustimmung beantragt.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Landsgemeinde 2012 verabschiedete das totalrevidierte Bevölkerungsschutzgesetz, welches das aus den Siebzigerjahren stammende Notrechtsgesetz ablöste. Es setzt die konzeptionellen Vorgaben des Bundes zum Bevölkerungsschutz sowie das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) um. Es definiert Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinden, Kanton und Partnerorganisationen (Kantonspolizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe / Dienste, Zivilschutz) zur Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse wie Katastrophen, Notlagen und kriegerische Ereignisse. Die Partnerorganisationen sind zur Zusammenwirkung verpflichtet, bleiben aber für ihre Aufgabenbereiche selbstständig verantwortlich. Es wird auch vom «Verbundsystem Bevölkerungsschutz» gesprochen. Alle Partner haben Aufgaben und Organisation in je eigenem Gesetz zu regeln. Am 1. Januar 2012 trat eine grössere Teilrevision des BZG in Kraft. Sie brachte Anpassungen bei Einsätzen und Ausbildung sowie bei Schutzbauten, Rechtsmitteln und Strafbestimmungen.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Zivilschutzes bildet auf kantonaler Ebene das Einführungsgesetz vom 2. Mai 2004 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Bereits die Vorlage dazu wies auf den Überprüfungsbedarf hin, insbesondere zu Zuständigkeiten und Kompetenzen der Verwaltungsstellen. An der kantonalen Zuständigkeit für den Vollzug der Zivilschutzaufgaben ist auch nach der Gemeindestrukturreform festzuhalten; die Organisation ist inzwischen angepasst und auf die drei Gemeinden ausgerichtet. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht hier nicht, anderes aber ist nur unpräzise geregelt, wie Gesetzestitel und Umschreibung des Regelungsgegenstandes oder Abgrenzung zum Bevölkerungsschutz. Das die Zuständigkeiten Betreffende lässt sich vereinfachen, bzw. gemessen an Wichtigkeit und Detaillierungsgrad auf Verordnungsstufe normieren. Schliesslich sind die Bestimmungen zur Rechtspflege dem geänderten Bundesrecht anzupassen, wobei mit dem Einspracheverfahren, insbesondere bezüglich der Dienstpflicht, administrative Vereinfachungen erzielt werden.

Die Revision befreit das kantonale Zivilschutzgesetz von den Unstimmigkeiten. Auf formell-gesetzlicher Stufe wird nur noch das geregelt, was grundlegend und wichtig ist und womit der Bund die Kantone mit dem Bestimmen der Einzelheiten beauftragt. Zuständigkeit und Organisation bleiben der Regierung zur näheren Regelung überlassen. Damit wird ihre grundsätzliche Organisationskompetenz beachtet (Art. 30 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz); dies drängt sich aufgrund der im Bundesgesetz und seinen Verordnungen enthaltenen zahlreichen Detailnormen ohnehin auf. Da mehrere Bestimmungen zu verschiedenen Themenbereichen betroffen sind und unter neuen Titeln zusammengefasst umgruppiert werden, kommt es zu einer Totalrevision.

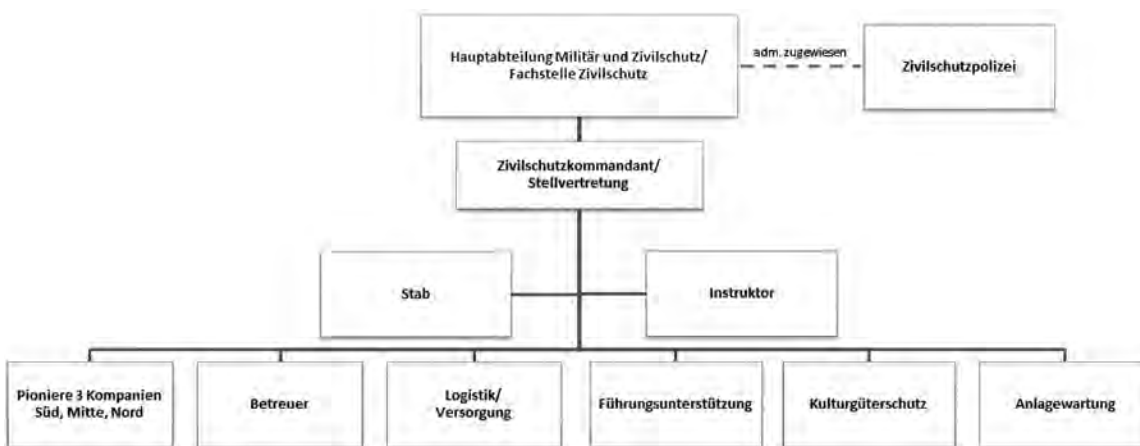
2. Ausgestaltung Zivilschutz

2.1. Aufgabe

Der Zivilschutz ist ergänzendes Einsatz- bzw. Unterstützungselement im Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Er hat die Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei grösseren und länger andauernden Katastrophen und Notlagen zu erhöhen. Er verstärkt die Ersteinsatzmittel und ist in der Lage, rasch selbstständig Aufgaben zu übernehmen. Hierzu gehören insbesondere Schutz der Bevölkerung, Betreuung von Personen, Schutz von Kulturgütern, Führungsunterstützung und Instandstellungsarbeiten.

2.2. Struktur

Weiterhin nimmt der Kanton die wesentlichen Vollzugsaufgaben im Zivilschutz wahr. Struktur des Zivilschutzes bzw. der Zivilschutzorganisation als Einsatzelement vor Ort:



Derzeit beträgt der Aktivbestand rund 650 Milizangehörige. Den drei Gemeinden sind eigene Einheiten aller Funktionen, mit Ausnahme der Zivilschutzpolizei, zugeteilt (Pioniere, Betreuer, Logistik, Versorgung, Führungsunterstützung, Kulturgüterschutz, Anlagewartung). Die Zivilschutzpolizei steht der Kantonspolizei als Verstärkung zur Verfügung. In Reserve stehen rund 180 Milizangehörige. Eingegliedert ist die von einem vollamtlichen Kommandanten geführte Zivilschutzorganisation in die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz des Departements Sicherheit und Justiz. Diese bzw. die Fachstelle Zivilschutz ist zuständig für die administrativen Aufgaben (Zuteilung, Kontrolle, Aufgebot, Ausbildung, Planung Schutzraumbau, Zuweisung Bevölkerung in Schutzräume, Materialverwaltung usw.). Die Organisation hat den Strukturen von Kanton und Gemeinden sowie den topografischen Gegebenheiten zu entsprechen. Der Regierungsrat beauftragte eine interdepartemental zusammengesetzte Projektgruppe mit der Erstellung einer Gefährdungsanalyse bezüglich Katastrophen und Notlagen bis Ende 2013. Sie dient als Grundlage, um Organisation und Bedürfnisse des Zivilschutzes zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

3. Finanzielles

Der Bund subventioniert den Zivilschutz nicht. Kantone und Gemeinden haben die gesamten Kosten gemäss ihrer Zuständigkeit für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zu tragen. Der Bund finanziert nur Massnahmen bei bewaffneten Konflikten und Kosten für Erstellung, Erneuerung sowie Ausrüstung und Material der Schutzanlagen. Die Kosten des Zivilschutzes werden im Kanton je zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinden (nach Einwohnerzahl) aufgeteilt. Für 2013 sind Ausgaben von 1,4 Millionen Franken und

Einnahmen von 300 000 Franken budgetiert. Die Nettokosten betragen somit 1,1 Millionen Franken, was 27 Franken je Kopf entspricht. Dies liegt unter dem schweizerischen Mittel von 45 Franken. Die Kosten blieben in den letzten Jahren mit kleinen Schwankungen konstant. Die Gesetzesrevision führt zu keinem nennenswerten personellen oder finanziellen Mehraufwand.

4. Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete im September 2012 den Entwurf für eine Vernehmlassung bei Verwaltungsstellen, Gerichten, Gemeinden und Parteien. Der Gesetzesentwurf stiess auf grosse Akzeptanz.

Die Gemeinden forderten verstärkte Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten, die mit einer generellen Bestimmung bei der Kostentragung ebenso aufgenommen wurden, wie die genauere Bezeichnung der Zuständigkeit innerhalb des Kantons (strategische Steuerung, Bedarfsfestlegung für Schutzanlagen). Geschützte Sanitätsstellen sind dem Kanton zugewiesen, da ihm das Gesundheitswesen in Katastrophen und Notlagen obliegt. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden basierend auf der mittleren Wohnbevölkerung gemäss aktuellster veröffentlichter kantonaler Statistik erfolgt. Einige redaktionelle Anpassungen fanden ebenfalls Eingang in die Vorlage.

Nicht berücksichtigt wurden Vorschläge und Empfehlungen, die eine Abkehr von der Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden forderten und den Zivilschutz nicht mehr als gemeinsame Verbundaufgabe ausgestalten wollten. Gemäss Bevölkerungsschutzgesetz liegt die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen primär bei den Gemeinden. Die Zivilschutzorganisation steht ihnen dabei als Einsatz- bzw. Unterstützungselement zur Verfügung. Einen wichtigen Teil der Gemeindeaufgaben im Bevölkerungsschutz nimmt somit der Zivilschutz wahr. Im Projekt-WK erbringt er regelmässig Leistungen für die Gemeinden (Unterhalt Wanderwege usw.). Bei Instandstellungsarbeiten kann der Zivilschutz ebenfalls in den Gemeinden eingesetzt werden. Vollständiges Übertragen der Zivilschutzausgaben an den Kanton würde dem nicht gerecht, zumal er damit Aufgaben finanzierte, für welche die Gemeinden zuständig sind.

5. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

Titel und Ingress

Der Titel lautet «Gesetz über den Zivilschutz»; der bisherige «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz» ist unzutreffend. Das Bundesgesetz enthält auch Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz als Verbundsystem für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Die kantonale Regelung für diesen Bereich erfolgte bisher und erfolgt weiterhin in separatem Erlass: bis 2012 im Notrechtsgesetz, nun im Gesetz über den Bevölkerungsschutz. Der Titel zeigt, dass lediglich der Bereich der Partnerorganisation Zivilschutz normiert wird.

Artikel 1; Gegenstand

Das Gesetz vollzieht das BZG in den Belangen des Zivilschutzes, welche der Bund ausführlich regelt. Es enthält Bestimmungen zu Schutzdienstpflicht, Ausbildung, Material, Alarmierungs- und Telematiksystemen, Schutzbauten und Finanzierung. Den Kantonen obliegt es, Vorschriften zu Organisation, Führung, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz und Kostentragung zu erlassen. Die Einbindung in den Bevölkerungsschutz und die Regelung des Verhältnisses zu den anderen Partnerorganisationen enthält das Gesetz über den Bevölkerungsschutz von 2012. Es wird klargestellt, dass Zivilschutz und Bevölkerungsschutz in zwei verschiedenen Erlassen geregelt sind.

Artikel 2; Kanton, Gemeinden

Grundsätzlich ist der Kanton für den Vollzug der vom BZG übertragenen Aufgaben zuständig. Die Vollzugskompetenz wird nun klar verankert. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist wichtig. Beim Datenaustausch und bei den Schutzbauten haben sie Vollzugsaufgaben zu erfüllen (Art. 9 Abs. 2, 11 Abs. 3), und ihre Unterstützungspflicht wird allgemein festgehalten. Die Bedürfnisse der Gemeinden sind vom Kanton zu berücksichtigen.

Artikel 3; Aufgaben

Die Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Bundesrecht werden aufgezählt. Der Regierungsrat kann sie bei neuen Entwicklungen in der Verordnung ergänzen. Diese Kompetenz ist in dringenden Fällen und bei geringfügigeren zusätzlichen Funktionen angezeigt. Die Gemeinden sind dazu aber anzuhören. Sonst entspricht der Aufgabenkatalog dem bisherigen.

Artikel 4; Ausgestaltung und Führung

Im Kanton soll nach wie vor eine einzige Zivilschutzorganisation bestehen, die Gliederung jedoch nicht mehr auf Gesetzesstufe verankert sein. Dies soll der Regierungsrat in der Verordnung tun. Die verschiedenen Einheiten bzw. Formationen können so flexibel auf die Bedürfnisse ausgerichtet werden. Die Gemeinden weisen keine eigenen Einsatzformationen auf. Ihren Bedürfnissen ist hinsichtlich Ausgestaltung und Bestand aber Rechnung zu tragen. Die Gemeinden sind anzuhören.

Die Zivilschutzorganisation wird von einem Kommandanten geführt (bisher offener «Zivilschutzkommando»). Die vorgeschlagene Formulierung ist präziser: Die Zivilschutzorganisation hat einen operativen Chef, dessen weitere Aufgaben aufgezählt werden. Dazu gehört Ausbildung der Zivilschutzangehörigen, bei der ihm ein vollamtlicher Instruktor zur Seite steht, der auch stellvertretender Kommandant ist. Zuständig für die Wahl des Kommandanten ist das Departement. Die Zivilschutzorganisation ist in die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz eingegliedert bzw. deren Leiter unterstellt. Die Wahlkompetenz liegt daher nicht beim Regierungsrat. Dieser ernennt grundsätzlich nur Personal auf Hauptabteilungsleiterstufe. Im Zivilschutz gelten die militärischen Gradbezeichnungen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat Funktionen und Grade sowie Soldansätze in einer Verordnung festgelegt. Dem Zivilschutzkommandanten kommt der Grad eines Oberstleutnants zu. Die Beförderung und Ernennung der weiteren Offiziere erfolgt ebenfalls durch das Departement.

Artikel 5; Aufnahme, Einteilung

Die Kantone entscheiden über Aufnahme und Einteilung in den Zivilschutz bzw. in eine Formation (Art. 11 ff. BZG). Ist der Bestand gemäss Vorgaben des Kantons erreicht, können Pflichtige der Personalreserve zugewiesen werden. Der Regierungsrat legt den Sollbestand fest. Der Personalreserve Zugewiesene müssen nicht ausgebildet werden und haben keinen Anspruch auf Schutzdienstleistung, was sich auf den Wehrpflichtersatz auswirkt. Ausgebildete, aber in die Personalreserve eingeteilte Schutzdienstpflichtige können bei Katastrophen und Notlagen und bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboden werden. Die zuständige Stelle für diese Entscheide (Aufnahme, Einteilung) ist vom Regierungsrat in der Verordnung zu bestimmen: entweder die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz bzw. die Fachstelle Zivilschutz oder der Zivilschutzkommandant.

Artikel 6; Ausbildung

Die Kantone haben für zielgerichtete und bedürfnisgerechte Aus- und Weiterbildung (Grund-, Zusatz-, Kaderausbildung, Weiterbildung) der Zivilschutzorganisation zu sorgen (Art. 33 BZG). Infrastruktur (Schulungsräume, Aussenanlagen) und Personal sind zur Verfügung zu stellen. Die Aus- und Weiterbildung der Zivilschutzangehörigen erfolgt gestützt auf eine Vereinbarung von 1984 mit den Zentralschweizer Kantonen vorwiegend in den Ausbildungszentren Schwyz und Cham. Die Wiederholungskurse finden in Glarus statt. Räume für die theoretische Ausbildung sind im Zeughaus vorhanden. Für die praktische Ausbildung an Maschinen und Geräten steht der Übungsplatz Wyden zur Verfügung. Die Zivilschutzangehörigen werden vom Zivilschutzkommandanten und seinem Stellvertreter, beides vollamtliche Instruktoren, ausgebildet. Der Regierungsrat regelt die Dauer der Ausbildungen nach den Vorgaben des BZG in der Verordnung. Zur zielgerichteten und bedürfnisgerechten Ausbildung werden auf Ämterstufe jährlich Programme erstellt und Übungsinhalte definiert (Abs. 1). Es ist vorgesehen, diese Aufgabe der Fachstelle Zivilschutz zuzuweisen. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Ausbildungen abschliessen (Abs. 3).

Artikel 7; Aufgebot

Die Kantone haben das Aufgebotsverfahren zu regeln (Art. 27 f. und 38 BZG). Dies soll grundsätzlich auf Verordnungsstufe erfolgen. Vorgesehen dafür ist die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz. Aufgebote für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, zu Instandstellungsarbeiten und bei ausserordentlichen Lagen sollen auf höherer (bzw. demokratisch gewählter) Stufe durch das Departement ergehen bzw. durch den Regierungsrat definiert werden. Für Formationen der Führungsunterstützung ist vorgesehen, den Gemeinden eine Aufgebotskompetenz zu geben.

Artikel 8; Ärztliche Beurteilung der Dienstfähigkeit

Gemäss Verordnung über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen ist der Bund, insbesondere bei der Aushebung, für die Feststellung zuständig, ob jemand diensttauglich ist. Die Kantone sind für die ärztliche Beurteilung der Dienstfähigkeit hinsichtlich des einzelnen Schutzdienstes zuständig. Sie (die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz) bestimmen dafür einen oder mehrere Vertrauensärzte. Die Kosten tragen die Kantone nach den Ansätzen der Militärversicherung.

Artikel 9; Kontrollführung

Die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen führen die Kantone (Art. 28 BZG). Den zuständigen kantonalen Stellen ist es zu ermöglichen, zivilschutzrelevante Daten oder solche, welche die Dienstpflichtigen meldeten, zu bearbeiten (Name, Jahrgang, Wohnadresse, Telefonnummern, Aushebung, Zivilschutzformation). Für die Datenbekanntgabe im elektronischen Abrufverfahren wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Gemeinden stellen die für die Kontrollführung erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Artikel 10; Ausrüstung

Der Bund sorgt für die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung und für jene der Telematik, für Ausrüstung und Material der Schutzanlagen sowie das standardisierte Material des Zivilschutzes (Art. 43 f. BZG). Dies bezieht sich vor allem auf den bewaffneten Konflikt, für den der Bund ausschliesslich zuständig ist. Die Ausrüstung für Katastrophen und Notlagen fällt dagegen in die Zuständigkeit der Kantone: persönliche Ausrüstung, Werkzeuge, Geräte, Material, Fahrzeuge. Diese Aufgaben soll im Grundsatz die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz übernehmen. Für Unterhalt und Reparatur sorgen schon heute die Militärbetriebe; sie betreiben eine kleine Reparaturwerkstätte. Dem Regierungsrat soll es möglich sein, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über gemeinsame Beschaffung der Ausrüstung abzuschliessen.

Artikel 11; Schutzräume

Der Bund schreibt die Pflicht zum Bau von Schutzräumen vor (Art. 45 ff. BZG). Die Kantone sind für die Steuerung verantwortlich. Sind genügend Schutzräume vorhanden, kann auf den Bau verzichtet und ein Ersatzbeitrag geleistet werden. Neue Schutzräume sind dort zu errichten, wo noch Lücken bestehen. Das Departement steuert (strategisch) den Schutzraumbau und legt die Ersatzbeiträge fest. Die Einzelheiten der Planung, Erstellung, Ausrüstung usw. sowie von Unterhalt und Kontrolle sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Es ist vorgesehen, die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz damit zu betrauen. Eine Verfahrensbestimmung betreffend Koordination des Schutzraumbaus mit dem Baubewilligungsverfahren ist verzichtbar (s. Art. 68 Raumentwicklungs- und Baugesetz, RBG; Art. 48 BZG); pro memoria wäre allenfalls eine Regelung in der Verordnung vorzusehen. Um zu planen, wer wo untergebracht werden kann, sind die Personendaten je Wohnung / Haushalt erforderlich: Vor- und Nachnamen, Jahrgänge, Ansprechperson. Auch für die Zuweisungsplanung sollen die Daten in einem elektronischen Abrufverfahren bekannt gegeben werden können.

Artikel 12; Schutzanlagen usw.

Der Bund definiert Vorgaben hinsichtlich Schutzanlagen, Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützten Sanitätsstellen, geschützten Spitälern sowie deren Planung und Erstellung (Art. 50 ff. BZG). Für diese bedeutsamen Objekte soll daher grundsätzlich der Kanton zuständig sein. Für die Betriebsbereitschaft (Erstellung, Unterhalt, Sicherstellung) sorgen weiterhin die Gemeinden. Ausnahme bilden der kantonale Kommandoposten, das geschützte Spital und die geschützten Sanitätsstellen sowie Bauten für den Kulturgüterschutz. Der Regierungsrat regelt die Nutzung der Schutzanlagen. Diese haben den Formationen des Zivilschutzes zu Übungszwecken zur Verfügung zu stehen, können aber auch für private Zwecke (Übernachtungsmöglichkeit bei Veranstaltungen von Vereinen) genutzt werden. Die Regelung soll nicht mehr mittels Vereinbarungen, sondern auf Verordnungsstufe allgemeinverbindlich und einheitlich erfolgen. Die Bedürfnisse der Gemeinden sind bezüglich der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Schutzanlagen zu berücksichtigen. Beiträge des Bundes an diese Schutzanlagen leitet der Kanton an die Gemeinden weiter.

Artikel 13; Kostentragung

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für die Finanzierung des Zivilschutzes. Sie geht von einer hälftigen Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden aus. Dies entspricht der bisherigen, bewährten Regelung. Damit die Gemeinden ihre Bedürfnisse anbringen können, werden sie zu den geplanten Ausgaben angehört.

Artikel 14; Einsätze

Für Instandstellungsarbeiten, die über Hilfeleistung in der Notlage hinausgehen, können die Kosten den Nutzniessenden ganz oder teilweise auferlegt werden. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind auf Gesuch hin von den zuständigen Behörden zu bewilligen und anzuordnen. Auch diese Kosten können dem Veranstalter ganz oder teilweise auferlegt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen für die Kostenauflegung und deren Umfang auf Verordnungsstufe.

Artikel 15; Verwaltungsaufwand

Durch nicht ordnungsgemässes Verhalten entstehende Aufwendungen sollen durch Gebühren gedeckt werden können. Die Gebühren hat der Regierungsrat in einem Tarif festzulegen. Für formelle Bewilligungen, Entscheide usw. werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bzw. der Kostenverordnung dazu angewandt. Bei Entwendung, Zerstörung oder Verlust von persönlichem oder von Korpsmaterial besteht eine Ersatzpflicht.

Artikel 16; Dienstpflicht

Entscheide im Zusammenhang mit der Dienstpflicht sind u. a. Zuteilung in eine Formation, vorzeitige Entlassung, Aufgebote, Dienstverschiebungsgesuche. Sie werden oft in kurzer Zeit bzw. in grösserer Zahl erlassen. Im Einspracheverfahren erfolgt nochmalige Prüfung des Einzelfalls durch dieselbe Instanz. Dies ermöglicht gütliche Erledigung von Streitfällen, da das Verfahren noch nicht vor der nächsthöheren Instanz hängig ist. Vielfach genügt eine nähere Erläuterung der Rechtslage oder eine verständlichere Begründung. – Ordentliche Beschwerdeinstanz soll das zuständige Departement sein. Dies entspricht dem Regelinstanzenzug. Die Fristen für Einsprache und Beschwerde werden auf zehn Tage verkürzt, da es sich regelmässig um Anfechtungsgegenstände handelt, in denen schnell, noch vor der angefochtenen Dienstpflicht, ein Entscheid ergehen muss. Verfügungen letzter kantonaler Instanzen sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 66 ff. BZG). Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 106) ist eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ausgeschlossen, wenn ein Bundesgesetz ein Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht. Das zuständige Departement stellt somit die letzte kantonale Beschwerdeinstanz dar.

Artikel 17; Schutzbauten

Das Baubewilligungsverfahren ist mit dem Entscheid über die Pflicht zur Erstellung von Schutzbauten zu koordinieren (gemäss RBG und BZG). Hieraus folgt das gleiche erstinstanzliche Verwaltungsbeschwerdeverfahren sowohl für die Baubewilligung wie für die Baubewilligung für Schutzräume. Weil beide Verfahren miteinander laufen, gelten die Verfahrensvorschriften des RBG. Eine Gabelung des Verfahrens erfolgt nach Abschluss des verwaltungsinternen Beschwerdeverfahrens. Baurechtsentscheide des Regierungsrats können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Entscheide über die Baupflicht von Schutzräumen unterliegen hingegen der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Art. 66 ff. BZG). Gegen Entscheide zu Ersatzabgabe und Unterhaltungspflicht von Schutzbauten ist das Beschwerdeverfahren gleich ausgestaltet wie bei jenen zur Dienstpflicht.

Artikel 18; Schadenersatz und Rückgriffsforderungen

Das Bundesgesetz (Art. 67 Abs. 1 BZG) verlangt die Bezeichnung von Behörden, die über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während Schutzdienstleistungen entstanden. Wer einen Schaden erleidet, soll dessen Ersatz beim zuständigen Departement geltend machen können. Dessen Entscheid kann an die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.

Artikel 19; Verfahren

Das Verfahren bei der Anfechtung von Entscheiden im Bereich des Zivilschutzes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (vorbehältlich Regelungen Artikel 16 f.).

Artikel 20; Ausführungsbestimmungen

Dem Regierungsrat wird Auftrag und Kompetenz zur Regelung der Ausführungsbestimmungen erteilt; dazu gehören u. a. Zuständigkeiten für die Erfüllung der Zivilschutzaufgaben sowie zur näheren Organisation. Ebenfalls werden in der Ausführungsverordnung die Einzelheiten zum Aufgebot, zur Ausbildung und zu den Schutzbauten zu regeln sein.

Artikel 21; Widerhandlungen

Die Strafbarkeit von Widerhandlung ist im Bundesrecht umfassend geregelt (Art. 68 BZG). Für den Erlass von separaten kantonalen Übertretungstatbeständen besteht kein Erfordernis bzw. kein Raum.

Artikel 22; Störung von Diensten

Das Bundesgesetz sieht keine Wegweisung im Falle der Störung von Ausbildungs- oder Einsatzdiensten vor. Dazu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, eine Person wegzuweisen, von der eine Störung ausgeht. Die Wegweisung soll der zuständige Zivilschutzoffizier möglichst schnell anordnen können. Eine Wegweisung ist nur bei schwerwiegenden Störungen möglich, wie gezielte Aktionen zur Hinderung eines Einsatzes oder Störung durch auffälliges Verhalten (Drohungen, Trunkenheit usw.). Der Zivilschutz ist für die Durchführung eines ordnungsmässigen Dienstes verantwortlich. Weggewiesene Schutzdienstpflichtige werden zur Nachholung der Dienstleistung aufgeboten.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das Kantonale Zivilschutzgesetz vom 2. Mai 2004 wird durch das vorliegende Gesetz mit dessen Inkraftsetzung aufgehoben. Die Inkraftsetzung soll durch den Regierungsrat erfolgen, spätestens auf den 1. Januar 2014.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Kommission

Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter dem Vorsitz von Landrat Mathias Zopfi, Engi / Glarus Süd, befasste sich mit der Vorlage; Eintreten war unbestritten. Vor Aufnahme der Detailberatung diskutierte sie die Grundsatzfrage der Finanzierung des Zivilschutzes, bzw. die Mitwirkung der Gemeinden. Die klare Kommissionsmehrheit will die Finanzierung weiterhin zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufteilen, wie dies andere Kantone ähnlich handhaben. Die Gemeinden profitierten von Einsätzen der Zivilschutzorganisation nicht unerheblich und hätten sich folglich zu beteiligen. Unabhängig von der Finanzierungslösung sollten jedoch einzelne Leistungen nicht verrechnet werden, weil dies zu einem sehr grossen administrativen Aufwand führen würde. Entweder seien die Kosten pauschal aufzuteilen oder gänzlich vom Kanton zu tragen. Auch solle den Gemeinden im Gesetz eine grundsätzliche Mitsprachemöglichkeit eingeräumt werden, nicht aber in jeder Detailfrage.

Die Kommission folgte dieser Maxime in der Detailberatung und straffte den Regierungsentwurf in diesem Sinne. Eine ausdrückliche, detaillierte Anhörungspflicht hob sie auf. Der Kanton habe beim Vollzug der Zivilschutzaufgaben die Bedürfnisse der Gemeinden allgemein zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 3), weshalb bezüglich genereller Finanzierung die Gemeinden zu den vom Kanton geplanten Ausgaben nicht vorgängig anzuhören seien (Art. 13 Abs. 2). – Die Kommission schlug noch einige redaktionelle Anpassungen vor.

6.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. Der Kommissionsprecher unterstrich den Revisionsbedarf und zeigte die Leitlinien der Beratungen in der Kommission auf. Für den Zivilschutz solle grundsätzlich der Kanton zuständig sein. Da aber Kanton und Gemeinden auf einen gut ausgebildeten und funktionierenden Zivilschutz angewiesen seien, habe der Zivilschutz in eingeschränkter Form Verbundaufgabe zu bleiben. Kanton und Gemeinden profitierten von ihm dann ähnlich, wenn sich in den Gemeinden Arbeiten ausführen liessen, mit denen sich sinnvolle und realitätsbezogene Ausbildung gestalten lasse: Die Gemeinden erhielten eine Leistung, und der Zivilschutz müsse keine «Trockenübungen» veranstalten. Dies entspreche bisheriger Zusammenarbeit, die im Bedarfsfall auf einen Zivilschutz zurückgreifen lasse, der seine Bezeichnung verdiene. Deshalb hätten Kanton und Gemeinden die Kosten je zur Hälfte zu tragen. – Der Kanton solle nicht nur für Beschaffung, Unterhalt und Erneuerung von Ausrüstung und Material zuständig sein, sondern auch für Personalwesen und Ausbildung. Die Gemeinden, obschon sie an den Kosten beteiligt seien, seien nur bei für sie wesentlichen Aspekten anzuhören.

In der Detailberatung wurden die Finanzierung und deren Ausgestaltung engagiert diskutiert. Es wurde beantragt, sich von der Verbundaufgabe zu lösen und den Kanton für den Zivilschutz als allein zuständig zu erklären, ihm somit auch die Finanzierung gänzlich zu übertragen. Es gehe um die Umsetzung des Prinzips: «Wer zahlt, befiehlt.» Das ergäbe klare Aufgabenzuteilung und Kostentragung. Der Mehraufwand für den Kanton betrage etwa 500 000 Franken und im Kommissionsbericht angekündigte Sparpotenziale könnten eher genutzt werden. Dies brächte Fairness und sei daher das einzig Richtige. Dem wurde entgegengehalten, der Zivilschutz sei für alle da. Er habe drei Aufgaben zu erfüllen: Einsätze in Notfällen und Katastrophen; Instandhaltungen in Gemeinden während der Ausbildung, was die Gemeinden nichts koste, aber ihr Mittragen begründe; Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 14), meist für spezielle Anlässe, die abgelehnt oder bei Ausführung verrechnet werden könnten. Die Gemeinden würden von den Leistungen sicher zur Hälfte profitieren, weshalb sie hälftig beitragen sollen. Die Verbundaufgabe funktioniere bereits bestens. Das andere Modell brächte Einzelverrechnung von Leistungen und damit administrativen Unsinn. – Zuhanden der zweiten Lesung diskutierte die Kommission die Kostentragung nochmals. Sie lehnte die Aufnahme eines Grundsatzartikels zur Anhörungspflicht ab, nahm aber die regierungsrätliche Fassung, «die Gemeinden werden zu den vom Kanton geplanten Ausgaben vorgängig angehört», wieder auf. Da die Gemeinden die Hälfte der Kosten zu tragen hätten, mache es Sinn, ihnen das Anhörungsrecht für vom Kanton geplante Ausgaben zu geben. Dieses Recht diene Gemeinden und Kanton gleichermassen und werde dank der Verständigung zwischen den beiden zu guten Beschlüssen führen. Der Landrat teilte diese Argumentation.

Der Landrat beantragt einstimmig, das Gesetz über den Zivilschutz gutzuheissen.

7. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetz zuzustimmen:

Gesetz über den Zivilschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)

I.

1. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben.

² Es enthält insbesondere Bestimmungen über die Zuständigkeiten, die Organisation, die Führung, die Ausbildung, die Ausrüstung, den Einsatz sowie die Kostentragung.

Art. 2 *Kanton, Gemeinden*

¹ Der Vollzug der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.

² Die Gemeinden unterstützen den Kanton und erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Gesetz überträgt.

³ Der Kanton berücksichtigt beim Vollzug seiner Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes die Bedürfnisse der Gemeinden.

Art. 3 *Aufgaben*

¹ Dem Zivilschutz obliegen gemäss Bundesrecht insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Schutz der Bevölkerung,
- b. Betreuung der schutzsuchenden Personen,
- c. Schutz von Kulturgütern,
- d. Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen,
- e. Instandstellungsarbeiten,
- f. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz nach Anhörung der Gemeinden weitere Aufgaben übertragen.

2. Zivilschutzorganisation

Art. 4 *Ausgestaltung und Führung*

¹ Es besteht eine kantonale Zivilschutzorganisation. Sie wird von einem Kommandanten geführt. Ihm obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a. Beratung in allen Zivilschutzbelangen,
- b. Planung und Vollzug der Zivilschutzmassnahmen,
- c. Ausbildung,
- d. Zusammenarbeit mit den anderen Partnerorganisationen.

² Das zuständige Departement ernennt den Zivilschutzkommandanten und die weiteren Offiziere.

Art. 5 *Aufnahme, Einteilung*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Aufnahme und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisation.

² Sie kann Pflichtige in die Personalreserve einteilen, wenn der Bestand gemäss den Vorgaben des Kantons erreicht ist.

Art. 6 *Ausbildung*

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde legt das Programm und den Inhalt der Ausbildung fest.

² Der Regierungsrat regelt die Dauer der Ausbildung nach den Vorgaben des Bundesrechts.

³ Er kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung der Ausbildung treffen.

Art. 7 *Aufgebot*

- ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt die Aufgebote für die Ausbildung nach den Vorgaben des Bundesrechts.
- ² Für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten bietet das zuständige Departement auf.
- ³ Die Zuständigkeit für den Erlass von Aufgeboten bei Katastrophen und Notlagen regelt der Regierungsrat.

Art. 8 *Ärztliche Beurteilung der Dienstfähigkeit*

- ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bestimmt für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Schutzdienstpflichtigen einen oder mehrere Vertrauensärzte. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Militärversicherung.

Art. 9 *Kontrollführung*

- ¹ Die für die Kontrollführung zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zivilschutzrelevante Daten bearbeiten.
- ² Die Gemeinden stellen die für die Kontrollführung erforderlichen Daten dem Kanton kostenlos zur Verfügung. Die Bekanntgabe kann auch im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.

Art. 10 *Ausrüstung*

- ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde beschafft, unterhält, ersetzt und lagert die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen erforderliche Ausrüstung.
- ² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung und Bewirtschaftung der Ausrüstung treffen.

3. Schutzbauten**Art. 11** *Schutzräume*

- ¹ Das zuständige Departement steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und legt die Ersatzbeiträge fest. Der weitere Vollzug der Aufgaben im Schutzraumbau erfolgt durch die zuständige Behörde.
- ² Die Gemeinden sorgen im Falle von zu wenigen Schutzräumen auf ihrem Gebiet dafür, dass öffentliche Schutzräume erstellt werden.
- ³ Sie stellen die für die Planung erforderlichen Daten dem Kanton kostenlos zur Verfügung. Die Bekanntgabe kann auch im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.

Art. 12 *Schutzanlagen usw.*

- ¹ Der Regierungsrat legt nach den Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen und deren Nutzung sowie die erforderlichen baulichen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter fest.
- ² Den Gemeinden obliegen die Erstellung, der Unterhalt und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen.
- ³ Bei Kommandoposten der kantonalen Führungsorganisation, geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen sowie baulichen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter fallen diese Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons bzw. der Spitalträgerschaft.

4. Finanzierung**Art. 13** *Kostentragung*

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten des Zivilschutzes je zur Hälfte, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- ² Die Gemeinden werden zu den vom Kanton geplanten Ausgaben vorgängig angehört. Die Rechnungsstellung für die Kosten erfolgt durch den Kanton.
- ³ Massgebend für die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden ist der amtlich veröffentlichte aktuellste Stand der mittleren Wohnbevölkerung.

Art. 14 *Einsätze*

¹ Für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft können die Kosten durch den Kanton dem Veranstalter bzw. Nutzniesser ganz oder teilweise auferlegt werden. Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten zu diesen Einsätzen, insbesondere die Voraussetzungen für die Kostenauflegung und deren Umfang.

Art. 15 *Verwaltungsaufwand*

¹ Für Mahnungen, Inspektionen, Nachkontrollen oder anderweitige Aufwendungen, die ihren Grund in einem nicht ordnungsgemässen Verhalten haben, können von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Gebühren erhoben werden. Der Regierungsrat bestimmt die Tarife.

² Bei Verwaltungsentscheiden richtet sich die Kostentragung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der gestützt darauf erlassenen Kostenverordnung.

³ Wer persönliches Material oder Korpsmaterial entwendet, zerstört oder verliert, ist zu dessen Ersatz verpflichtet.

5. Rechtspflege, Ausführungsrecht**Art. 16** *Dienstplicht*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Dienstplicht kann vorbehältlich der Bestimmungen des BZG innert zehn Tagen nach Mitteilung schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mittels Verwaltungsbeschwerde innert zehn Tagen beim zuständigen Departement und anschliessend nach den Bestimmungen des Bundesrechts beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 17 *Schutzbauten*

¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Erstellung von Schutzbauten, die in Koordination mit dem Baubewilligungsverfahren ergangen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Raumentwicklungs- und Baugesetzes.

² Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Ersatzabgabe und den Unterhaltspflichten bei Schutzbauten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide sind mittels Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement anfechtbar.

³ Die Beschwerdeentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 sind nach den Bestimmungen des Bundesrechts beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 18 *Schadenersatz und Rückgriffsforderungen*

¹ Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 BZG.

Art. 19 *Verfahren*

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Artikeln 16 ff. richtet sich das Verfahren in der Rechtspflege nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 20 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere legt er die Zuständigkeiten fest, sofern das Gesetz nicht selber eine Stelle ausdrücklich für zuständig erklärt.

6. Strafen, Massnahmen**Art. 21** *Widerhandlungen*

¹ Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richtet sich nach den Artikeln 68 ff. BZG.

Art. 22 Störung von Diensten

¹ Bei schwerwiegender Störung der Dienstleistung können Schutzdienstpflichtige vom zuständigen Offizier der Zivilschutzformation weggewiesen werden.

² Weggewiesene Schutzdienstpflichtige werden zur Nachholung der Dienstleistung aufgeboten.

II.

GS V F/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Kantonales Zivilschutzgesetz) vom 2. Mai 2004, wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; es tritt spätestens am 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 10 Gesetz über die Standortförderung

Die Vorlage im Überblick

Das neue, 14 Artikel umfassende Standortförderungsgesetz bezieht für das Gedeihen der Wirtschaft in einer Region neben den Standortfaktoren wie Steuern, Förderbeiträge, Infrastruktur und Verfügbarkeit von Ressourcen zusätzliche Kriterien wie Wohn- und Bildungsangebot, Freizeitmöglichkeiten und Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften ein. Standortförderung muss Querschnittsaufgabe sein, welche alle wirtschaftlich bedeutsamen Sachbereiche erfasst. Das neue Gesetz löst das Wirtschaftsförderungsgesetz von 1978 ab und hebt das Gesetz von 1998 über Investitionshilfe für Berggebiete auf. Es verankert die drei Kernaufgaben der Standortförderung, Standortentwicklung, Bestandespflege, Standortpromotion:

- Zur Standortentwicklung gehören die allgemeinen Rahmenbedingungen wie Steuern, Infrastruktur, administrative Belastungen, Raumordnungspolitik aus Sicht wirtschaftlicher Interessen, Zusammenarbeit öffentlicher Aufgabenträger, kantonale Unterstützung betrieblicher Massnahmen, Aufgabenerfüllung gemäss Regionalpolitik des Bundes.*
- Die Bestandespflege umfasst insbesondere zentrale Informationsvermittlung und Beratung von Unternehmen bei administrativen Aufgaben, Betreuung in Arbeitsmarktfragen, Unterstützung von Innovationen durch Vermittlung von Kontakten zu Trägern von Fachwissen und durch Beiträge an projektbezogene Studien sowie Netzwerkpflege durch Vermittlung von Experten und Förderung von überbetrieblichen Kontakten.*
- Die Standortpromotion beinhaltet unter anderem Akquisition und Betreuung von Ansiedlungsprojekten, Wirtschafts- und Wohnstandortpflege, Unterstützung von Promotionsaktivitäten anderer Wirtschaftsorganisationen sowie institutionalisierten Austausch bezüglich Standortförderungsaktivitäten mit den Gemeinden.*

Die Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungen ausserhalb der Regionalpolitik des Bundes durch einen Fonds bewährte sich und soll unter dem Namen «Standortförderungsfonds» weitergeführt werden. Für die Investitionshilfedarlehen des Kantons wird weiterhin ein unbefristeter Verpflichtungskredit von 6 Millionen Franken vorgesehen. Die übrigen Aufgaben der Standortförderung sollen über das Budget finanziert werden. Wie bisher berät eine Kommission die Gesuche um einzelbetriebliche Förderungen ausserhalb der Regionalpolitik des Bundes zuhanden des Regierungsrates vor.

Im Landrat fand das Gesetz gute Aufnahme. Der Landrat nahm, nebst redaktionellen Anpassungen eine Ergänzung bei den Rückforderungstatbeständen vor. Er beantragt der Landsgemeinde, dem Standortförderungsgesetz zuzustimmen.
